

Jugendamt

Kinder- und Jugendförderung

**Richtlinie des Landkreises Zwickau
zur Gewährung von Zuwendungen im
Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 – 14
und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe)**

1	ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN	4
1.1	ZUWENDUNGSZWECK	4
1.2	FÖRDERBEREICHE	4
1.3	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	4
1.4	ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
1.5	ZUWENDUNGS- UND FINANZIERUNGSART	5
1.6	FÖRDERFÄHIGE AUFWENDUNGEN	5
1.6.1	PERSONALKOSTEN	5
1.6.2	SACHKOSTEN	6
1.7	VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	6
1.7.1	ANZUWENDENDE RECHTSNORMEN	6
1.7.2	ANTRAGSVERFAHREN	6
1.7.3	ZUSTÄNDIGKEITEN	6
1.7.4	AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN	6
1.7.5	MITTEILUNGSPFLICHTEN	7
1.7.6	VERWENDUNGSNACHWEIS	7
1.7.7	RÜCKNAHME ODER WIDERRUF DES ZUWENDUNGSBESCHEIDES SOWIE ERSTATTUNG DER ZUWENDUNG	7
1.7.8	DATENSCHUTZ	8
2	BESONDERE FÖRDERBESTIMMUNGEN	8
2.1	FACHKRAFTFÖRDERUNG	8
2.1.1	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	8
2.1.2	BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	8
2.1.3	ART DER FÖRDERUNG	8
2.1.4	FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN	8
2.1.5	GEGENSTAND UND HÖHE DER FÖRDERUNG	8
2.1.6	ANTRAGSVERFAHREN	9
2.1.7	AUSZAHLUNG DER MITTEL	9
2.1.8	VERWENDUNGSNACHWEIS	9
2.2	KLEINPROJEKTFÖRDERUNG	10
2.2.1	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	10
2.2.2	BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	10
2.2.3	ART DER FÖRDERUNG	10
2.2.4	FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN	10
2.2.5	GEGENSTAND UND HÖHE DER FÖRDERUNG	10
2.2.6	ANTRAGSVERFAHREN	10
2.2.7	AUSZAHLUNG DER MITTEL	10
2.2.8	VERWENDUNGSNACHWEIS	10
2.3	FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN DER KINDER- UND JUGENDERHOLUNG, DER FAMILIENERHOLUNG, DER INTERNATIONALEN JUGENDBEGEGNUNG, DER AUßERSCHULISCHEN JUGENDBILDUNG UND DER MITARBEITERFORTBILDUNG SOWIE VON FAMILIENFREIZEITEN (MAßNAHMENFÖRDERUNG)	11
2.3.1	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	11
2.3.2	BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	11
2.3.3	ART DER FÖRDERUNG	11
2.3.4	FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN	11
2.3.5	GEGENSTAND UND HÖHE DER FÖRDERUNG	11
2.3.6	ANTRAGSVERFAHREN	12
2.3.7	AUSZAHLUNG DER MITTEL	12
2.3.8	VERWENDUNGSNACHWEIS	12
2.4	INVESTIVE FÖRDERUNG	13

2.5	ANSCHUBFINANZIERUNG	13
------------	----------------------------	-----------

<u>3</u>	<u>INKRAFTTRETEN</u>	<u>13</u>
-----------------	-----------------------------	------------------

ANLAGE 1 FÖRDERFÄHIGE PERSONALKOSTEN NACH ZIFFER 1.6.1

ANLAGE 2 FÖRDERFÄHIGE SACHKOSTEN NACH ZIFFER 1.6.2

1 Allgemeine Förderbedingungen

Der Landkreis Zwickau gewährt bei sachlicher Zuständigkeit auf der Grundlage dieser Richtlinie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKompPauschVO in der jeweils gültigen Fassung) oder der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale in der jeweils gültigen Fassung); der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen - FRL Investitionen“ (in der jeweils gültigen Fassung) und in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung“ (in der jeweils gültigen Fassung) Zuwendungen für den Bereich der freien Jugendhilfe.

Die Förderrichtlinie begründet sich nach den §§ 1, 2 Abs.1 und Abs. 2 Pkt. 1 und 2 sowie § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung und zielt darauf ab, durch die Gewährung von Zuwendungen ein vielfältiges, bedarfsgerechtes und qualifiziertes Jugendhilfeangebot in den Bereichen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowie der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie weiterzuentwickeln.

Die Förderungen sind finanzielle Leistungen auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur für den im Bewilligungsbescheid konkret bestimmten Zweck in Anspruch genommen werden dürfen.

1.1 Zuwendungszweck

Die Gewährung von Zuwendungen dient der Förderung, Entwicklung und Qualifizierung von Angeboten anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sowie anderer gemeinnütziger Träger der Jugendhilfe.

1.2 Förderbereiche

Förderbereiche sind:

- a) Fachkraftförderung
- b) Kleinprojektförderung
- c) Maßnahmenförderung
- d) Investive Förderung
- e) Anschubfinanzierung zur Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe

1.3 Zuwendungsempfänger

- (1) Der Zuwendungsempfänger richtet sich nach den jeweiligen Besonderen Förderbestimmungen unter Ziffer 2.
- (2) Ausgeschlossen von der Förderung sind Schulen, Horte, Kindertagesstätten sowie Fördervereine dieser Einrichtungen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderungen können nur gewährt werden, wenn

- a) eine öffentlich - rechtliche Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII vom Antragsteller/Zuwendungsempfänger vorliegt,
- b) gemeinnützige Ziele verfolgt werden,
- c) die Angebote im inhaltlichen Sinne der Erfüllung der Aufgaben und Leistungen des SGB VIII gerecht werden und im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Zwickau für dortige Kinder und Jugendliche, junge Menschen, werdende Eltern sowie Erziehungs- und Sorgeberechtigte erbracht werden,
- d) die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen/Projekte/Leistungen erfüllt werden,

- e) die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel geboten wird,
- f) eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenleistung, Eigenmittel) erbracht wird,
- g) an der Erfüllung der Aufgaben ein Interesse des Landkreises Zwickau besteht.

Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten (Drittmittel) sind vorrangig einzusetzen und im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.

1.5 Zuwendungs- und Finanzierungsart

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.
- (3) Die Finanzierungsart bestimmt sich nach den jeweiligen Besonderen Förderbestimmungen unter Ziffer 2.

1.6 Förderfähige Aufwendungen

- (1) Die Art der förderfähigen Aufwendungen richtet sich nach den jeweiligen Besonderen Förderbestimmungen unter Ziffer 2.
- (2) Die Förderung erfolgt auf Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als förderfähig anerkannten Ausgaben. Die Ansätze müssen inhaltlich begründet und für den Erfolg des geförderten Vorhabens notwendig sein.

1.6.1 Personalkosten

- (1) Als förderfähig gelten nur die nachfolgend aufgelisteten und in der Anlage 1 näher definierten Personalkosten:
 - Lohn- und Personalkosten
 - Personalnebenkosten
 - Sonstige Personalnebenkosten
- (2) Mit der Förderung von Personalkosten soll eine qualifizierte, bedarfsgerechte und kontinuierliche Entwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Zwickau erreicht werden.
- (3) Personalkosten sind grundsätzlich nur für sozialpädagogische Fachkräfte mit einer den fachlichen und persönlichen Anforderungen genügenden Qualifikation förderfähig.

Sozialpädagogische Fachkraftabschlüsse sind dabei regelmäßig folgende Abschlüsse:

 - Diplom-Sozialpädagoge/in, Diplom-Sozialarbeiter/in
 - Master- oder Bachelor of Arts – Abschluss in der Fachrichtung Sozialpädagogik
 - Hochschulabschluss als Diplom Pädagoge/in oder Magister Pädagogik/ Erziehungswissenschaften, mit Vertiefungsrichtung Sozial- bzw. Erwachsenenpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation
 - Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in
 - eine dem/der „staatlich anerkannten Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in“ gleichgestellter Abschluss im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990
- (4) Im Einzelfall kann der Zuwendungsempfänger die Förderung von Personen ohne einen in Ziffer 1.6.1 Abs. 3 benannten Abschluss in der Verwaltung beantragen.
- (5) Anerkannt werden nur Fachkräfte, die direkt im Projekt tätig sind.
- (6) Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage ortsüblicher oder tariflicher Vergütungsregelungen der freien Träger. Als Obergrenze gilt jeweils die Höhe der Gesamtvergütung, die ein Mitarbeiter bei vergleichbarer und gleichwertiger Tätigkeit nach gültigem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) erhalten würde (Besserstellungsverbot), sofern in den Besonderen Förderbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6.2 Sachkosten

Als förderfähig gelten die nachfolgend aufgelisteten und in der Anlage 2 näher definierten Sachkosten:

- Verwaltungskosten
- Honorare
- Raumkosten
- Verwaltungssachkosten
- Mittel für pädagogische Arbeit
- Kosten zur Ausgestaltung von Angeboten
- Reise- und Weiterbildungskosten
- Beiträge und Versicherungen

1.7 Verfahrensbestimmungen

In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses eine von den Regelungen dieser Richtlinie abweichende Förderung gewährt werden.

1.7.1 Anzuwendende Rechtsnormen

- (1) Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X).
- (2) Für die förderrechtlichen Bestimmungen gilt § 44 VwV-SäHO entsprechend, sofern nachfolgend nichts anders geregelt ist.

1.7.2 Antragsverfahren

- (1) Die Gewährung von Förderungen erfolgt nur auf Antrag unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare des Landratsamtes des Landkreises Zwickau.
- (2) Die Anträge sind entsprechend den in den Punkten 2.1 bis 2.4 festgelegten Beantragungsfristen im Landkreis Zwickau einzureichen. Zur Wahrung der Frist gilt der rechtzeitige Eingang im Landratsamt Zwickau. Eine vorherige elektronische Übersendung ist fristwährend möglich.
- (3) Eine rückwirkende Antragstellung ist ausgeschlossen.
- (4) Sollte ein Förderantrag verfristet eingehen, ist der Antragsteller umgehend zu informieren.

1.7.3 Zuständigkeiten

- (1) Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt des Landkreises Zwickau.
- (2) Über Art und Höhe der Förderung entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Zwickau und nach pflichtgemäßem Ermessen:
 - a) für die Punkte 2.1 und 2.4 der Jugendhilfeausschuss,
 - b) für die Punkte 2.2, 2.3 und 2.5 die Verwaltung des Landratsamtes. Der Jugendhilfeausschuss ist über die Vergabe der Fördermittel nach den Punkten 2.2, 2.3 und 2.5 zu informieren.

1.7.4 Auszahlungsbestimmungen

- (1) Die Auszahlungsbestimmungen richten sich nach den jeweiligen Besonderen Förderbestimmungen unter Ziffer 2.
- (2) Die Zuwendung darf weder an Dritte abgetreten noch verpfändet werden.
- (3) Für Ziffer 2.1 dieser Richtlinie können Vorschüsse/Abschlagszahlungen auf Antrag gewährt werden, wenn im Vorjahr für diese Maßnahme eine Förderung in Höhe von mindestens 2.500,00 Euro erfolgte.
- (4) Die Höhe des Vorschusses/der Abschlagszahlung beträgt maximal 80 Prozent der Vorjahresförderung und wird in monatlichen Raten ausgezahlt.
- (5) Die Vorschüsse/Abschlagszahlungen sind auf die zukünftig gewährte Zuwendung anzurechnen.

1.7.5 Mitteilungspflichten

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich verpflichtet, der Verwaltung des Landratsamtes Sachverhalte anzuzeigen, wenn
 - a) sich die Fördervoraussetzungen bzw. -bedingungen im Vergleich zur Antrags- bzw. Bescheidsituation ändern,
 - b) er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck, dieselbe Maßnahme bzw. dasselbe Projekt bei anderen öffentlichen Stellen beantragt und von ihnen erhält,
 - c) sich die nach Einreichung des Finanzierungs- bzw. Haushalts- oder Wirtschaftsplanes oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebende Umstände ändern oder wegfallen. Eine maßgebliche Änderung tritt unter anderem ein, wenn die einzelnen Ausgabeansätze des Kosten- und Finanzierungsplans um mehr als 20 vom Hundert über- oder unterschritten werden,
 - d) Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck eingesetzt bzw. nicht mehr benötigt werden,
 - e) es bei der Durchführung terminliche Verschiebungen gibt (Bewilligungszeitraum).
- (2) Der Zuwendungsempfänger muss bei Veröffentlichungen in geeigneter Weise auf die Zuwendung unter Benennung des Zuwendungsgebers hinweisen.

1.7.6 Verwendungsnachweis

- (1) Die Abrechnung der Verwendung der Mittel hat mittels Verwendungsnachweis auf den vorgegebenen Formularen des Landratsamtes des Landkreises Zwickau zu erfolgen.
- (2) Fristen, Art und Umfang der Verwendungsnachweise richten sich nach den jeweiligen Besonderen Förderbestimmungen unter Ziffer 2.
- (3) Zur Wahrung der Frist gilt der rechtzeitige Eingang im Landratsamt Zwickau. Eine vorherige elektronische Übersendung ist fristwährend möglich.
- (4) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen und Belege einzusehen oder anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen in den Diensträumen des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Zuwendungsempfänger hat die Belege sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

1.7.7 Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie Erstattung der Zuwendung

- (1) Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen oder die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, wenn
 - a) die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird bzw. verwendet worden ist,
 - b) der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht rechtzeitig nachkommt,
 - c) der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren,
 - d) die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde,
 - e) die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird,

- f) der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis/Rechnungslegungen nicht ordnungsgemäß führt bzw. die festgelegten Abrechnungsfristen nicht einhält.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SGB X.

1.7.8 Datenschutz

- (1) Zur Durchführung der Förderverfahren nach dieser Richtlinie werden personenbezogene Daten der Antragsteller erhoben, verarbeitet, gespeichert und gegebenenfalls an Dritte übermittelt.
- (2) Der Antragsteller stellt sicher, dass er die Übermittlungsbefugnisse für die zur Verfügung gestellten Daten hat.

2 Besondere Förderbestimmungen

2.1 Fachkraftförderung

2.1.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

2.1.2 Besondere Fördervoraussetzungen

Die zu fördernde Leistung muss dem Jugendhilfeplan des Landkreises Zwickau entsprechen und darf gleichzeitig keine Zuwendung im Rahmen des Umsetzungskonzeptes erhalten.

Für Projekte, bei denen der Landkreis Zwickau die Gesamtfinanzverantwortung trägt, sowie für regional wirksame Projekte, die im Rahmen einer bestehenden Kooperationsvereinbarung zwischen den Sitzkommunen, den beteiligten Trägern und dem Landkreis Zwickau umgesetzt werden, tritt die Förderrichtlinie für die Dauer des Umsetzungskonzeptes zum Teilfachplan der Leistungsbereiche §§ 11-14, § 16 SGB VIII für den Zeitraum 2025 bis 2029 insoweit in den Hintergrund, als dass die Fachkraftförderung ausschließlich nach den Regelungen des Umsetzungskonzeptes erfolgt.

Eine Förderung außerhalb der im Umsetzungskonzept vorgesehenen Regelungen ist für den Zeitraum ausgeschlossen. In Sozialräumen, in denen keine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht, bleibt die Förderrichtlinie weiterhin maßgeblich.

2.1.3 Art der Förderung

Die Finanzierung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung.

2.1.4 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind ausschließlich die in Ziffer 1.6 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personal- und Sachkosten.

Die Personalkosten je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) sind maximal bis zu einer Höhe von:

Jahr	max. Personalkostenförderung
2025	69.600,00 €
2026	71.688,00 €
2027	73.838,64 €
2028	76.053,80 €
2029	78.335,41 €

förderfähig.

2.1.5 Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert werden Jugendhilfeangebote in den Bereichen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowie der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach dem örtlichen Wirkungskreis des Projektes.

Projekte, deren örtlicher Wirkungskreis sich überwiegend auf mehrere Sozialräume erstreckt, stehen dabei in Gesamtfinanzverantwortung des Landkreises Zwickau (Ziffer 2.1.5 a).

Bei den übrigen sozialräumlich wirkenden Projekten ist eine Beteiligung der Sitzkommune (Stadt/Gemeinde) erforderlich (Ziffer 2.1.5 b).

a) Projekte mit Gesamtfinanzverantwortung des Landkreises Zwickau im Bereich der freien Jugendhilfe nach den §§ 11 – 14 SGB VIII und § 16 SGB VIII

Für Projekte mit Gesamtfinanzverantwortung des Landkreises Zwickau beträgt der Fördersatz bis zu 100 Prozent der förderfähigen Personalkosten.

Die Förderung der Sachkosten beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten.

b) Sozialräumlich wirkende Projekte im Bereich der freien Jugendhilfe nach den §§ 11 – 14 SGB VIII und § 16 SGB VIII

Für überwiegend sozialräumlich wirkende Projekte beträgt der Fördersatz bis zu 75 Prozent der förderfähigen Personalkosten.

Insofern der Zuschuss des Landkreises Zwickau 75 Prozent der förderfähigen Personalkosten beträgt, muss die jährliche Kofinanzierung der Sitzkommune mindestens 25 Prozent der förderfähigen Personalkosten betragen. Bei einer geringeren Landkreisförderung verringert sich der Anteil der Sitzkommune entsprechend in gleichem Verhältnis.

Die Förderung der Sachkosten beträgt im Jahr 2025 bis zu 2.000 Euro je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) der förderfähigen Kosten, für Familienzentren bis zu 3.000 Euro je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) der förderfähigen Kosten. Ab dem Jahr 2026 bis einschließlich 2029 wird eine jährliche Dynamisierung dieser förderfähigen Kosten mit 3 % vorgenommen.

2.1.6 Antragsverfahren

Die Beantragung für das kommende Förderjahr erfolgt unter Einreichung des Antragsformulars, der Konzeption, der Absichtserklärung des Drittmittelgebers (Sitzkommune) über die Höhe der Mittelbereitstellung, der Gemeinnützigkeitsbescheinigung sowie der Satzung des Antragstellers bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres.

Wird eine im Rahmen des Umsetzungskonzeptes geschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen den Sitzkommunen, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem Landkreis Zwickau dauerhaft gekündigt, setzt die Verwaltung eine angemessene, von der regulären Antragsfrist abweichende Frist fest. Diese gilt sowohl für das laufende Haushaltsjahr als auch für das erste reguläre Antragsjahr nach der Kündigung. Die Verwaltung informiert an geeigneter Stelle über die geänderte Frist.

2.1.7 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt monatlich.

2.1.8 Verwendungsnachweis

Die Einreichung des Verwendungsnachweises hat bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres in Form eines einfachen Verwendungsnachweises zu erfolgen.

Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengefasst sind.

Durch den Landkreis Zwickau erfolgen in 25 Prozent der oben genannten Zuwendungsfälle unvermutete Prüfungen. Die Auswahl der zu prüfenden Zuwendungsempfänger erfolgt anlassbezogen oder nach dem Zufallsprinzip.

2.2 Kleinprojektförderung

2.2.1 Zuwendungsempfänger

Für Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie können ehrenamtlich geführte Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie andere gemeinnützige Träger der Jugendhilfe gefördert werden, wenn diese Projekte keine Fachkraftförderung nach Pkt. 2.1. dieser Richtlinie erhalten.

2.2.2 Besondere Fördervoraussetzungen

Von einer Kleinprojektförderung nach dieser Richtlinie ausgenommen sind

- a) Maßnahmen und Projekte der formellen Bildung, die inhaltlich überwiegend schulischen Zwecken, dem Studium oder der Berufsausbildung dienen,
- b) Sportveranstaltungen mit ausschließlich leistungsbezogenem Wettkampfbetrieb,
- c) Maßnahmen und Projekte, die ausschließlich religiösen und weltanschaulichen Charakter haben,
- d) Maßnahmen und Projekte, die der Vermittlung und Lehre einer jugendgefährdenden Religion, Weltanschauung dienen,
- e) Maßnahmen und Projekte mit meditativem Charakter,
- f) Maßnahmen und Projekte mit partei- und gewerkschaftspolitischen Inhalten,
- g) Feste und Feiern jeglicher Art,
- h) Maßnahmen der freien Jugendhilfe, wenn der Träger für diese bereits Zuwendungen aus anderen Haushaltsstellen der Verwaltung erhält (Ausschluss von Doppelförderung).

2.2.3 Art der Förderung

Die Finanzierung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung.

2.2.4 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind ausschließlich die in Ziffer 1.6 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personal- und Sachkosten.

2.2.5 Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Förderung von Kleinprojekten im Bereich der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit oder dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowie der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie erfolgt in Höhe von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes. Die maximale Förderung beträgt 1.500,00 Euro pro Antragsteller.

2.2.6 Antragsverfahren

Die Beantragung für das kommende Förderjahr erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars, in der Regel der Gemeinnützigkeitsbescheinigung und der Satzung bis zum 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres.

2.2.7 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides auf das Geschäftskonto des Zuwendungsempfängers.

2.2.8 Verwendungsnachweis

Die Einreichung hat in Form eines einfachen Verwendungsnachweises innerhalb eines Monats nach Durchführung des Projektes zu erfolgen.

2.3 Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, der Familienerholung, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendbildung und der Mitarbeiterfortbildung sowie von Familienfreizeiten (Maßnahmenförderung)

2.3.1 Zuwendungsempfänger

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendbildung, der Mitarbeiterfortbildung sowie der Familienerholung und für Familienfreizeiten können ehrenamtlich geführte Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie andere gemeinnützige Träger der Jugendhilfe gefördert werden.

2.3.2 Besondere Fördervoraussetzungen

keine

2.3.3 Art der Förderung

Die Finanzierung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung.

2.3.4 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind ausschließlich die in Ziffer 1.6.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Sachkosten.

Zuwendungen für die unter Punkt 2.3.5 a) bis Punkt 2.3.5. c) aufgeführten Maßnahmen können grundsätzlich nur für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahren und für junge Erwachsene ohne Arbeitseinkommen oder mit geringfügigem Einkommen, Arbeitslose, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, soweit sie noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Landkreis Zwickau haben sowie für die zuwendungsfähige Anzahl der Betreuer gewährt werden.

Zuwendungen für die unter Punkt 2.3.5. d) aufgeführten Maßnahmen können grundsätzlich für Personen jeder Altersgruppe ohne Arbeitseinkommen oder mit geringfügigem Einkommen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Zwickau haben sowie für die zuwendungsfähige Anzahl der Betreuer gewährt werden.

2.3.5 Gegenstand und Höhe der Förderung

a) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sowie der internationalen Jugendbegegnung

Die Förderung beträgt ab dem Jahr 2026 5,00 Euro pro Tag und Person. An- und Abreise gelten dabei als 1 Tag.

Eine Maßnahme der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland muss mindestens 3 Tage und eine Maßnahme der Kinder- und Jugenderholung mindestens 2 Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert.

Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) haben. Das Mindestalter des Gruppenleiters muss 18 Jahre betragen.

Für jede Maßnahme ist ein Betreuerschlüssel von mindestens 1:12 abzusichern. In der Regel wird ein Verhältnis von 8 Teilnehmern auf einen Betreuer als angemessen angesehen. In begründeten Fällen werden Ausnahmen zum Betreuerschlüssel zugelassen.

Ein ehrenamtlicher Gruppenleiter muss im Besitz einer gültigen Jugendleiter - Card sein.

Die maximale Förderung beträgt 10.000 Euro pro Antragsteller.

b) Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

Die Förderung beträgt ab dem Jahr 2026 5,00 Euro pro Tag und Person. An- und Abreise gelten dabei jeweils als 1 Tag.

Eine Maßnahme der außerschulischen Jugendbildung muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) aufweisen.

Aus der Projektbeschreibung muss ein Bildungsanteil von mindestens 50 Prozent eindeutig hervorgehen.

Die maximale Förderung beträgt 10.000 Euro pro Antragsteller.

c) Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung

Die Förderung beträgt ab dem Jahr 2026 5,00 Euro pro Tag und Person. An- und Abreise gelten dabei jeweils als 1 Tag.

Eine vom Antragsteller durchgeführte Maßnahme der Mitarbeiterfortbildung muss eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) aufweisen, wenn diese im Landkreis Zwickau durchgeführt wird.

Mitarbeiterfortbildungen müssen für eintägige Maßnahmen eine Programmdauer von mindestens 3 Std. und für mehrtägige Maßnahmen eine Programmdauer von 8 Std./Tag haben und können höchstens bis zu insgesamt 7 Tagen pro Fortbildung gefördert werden.

Aus der Projektbeschreibung muss ein Bildungsanteil von mindestens 50 Prozent eindeutig hervorgehen.

Mitarbeiter, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen nachweislich bei einem Träger der freien Jugendhilfe des Landkreises tätig sein.

d) Maßnahmen der Familienerholung und Familienfreizeiten

Die Förderung beträgt ab dem Jahr 2026 5,00 Euro pro Tag und Person. An- und Abreise gelten dabei als 1 Tag.

Eine Maßnahme der Familienerholung und Familienfreizeit muss mindestens 2 Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert.

Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen haben.

2.3.6 Antragsverfahren

Die Beantragung für das kommende Förderjahr erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars bis zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Zuweisung der Mittel erfolgt hierbei nach dem Stichtagsprinzip.

Im Rahmen eines anschließenden unterjährigen Antragsverfahrens besteht die Möglichkeit, verfügbare Haushaltsmittel und nicht abgerufene Fördermittel vom 1. Januar bis zum 31. Oktober des laufenden Förderjahres mittels Antragsformulars zu beantragen. Die Bearbeitung der Anträge und die Zuweisung der Mittel erfolgt hierbei gemäß der zeitlichen Reihenfolge des Antragseinganges.

Eine rückwirkende Antragstellung ist ausgeschlossen.

2.3.7 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Einreichung des Verwendungsnachweises auf das Geschäftskonto des Zuwendungsempfängers. Für Maßnahmen, welche bis zum 15. November des laufenden Jahres nicht beendet worden sind, ist bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe der voraussichtlich abzurufenden Förderung zu beantragen.

2.3.8 Verwendungsnachweis

Die Einreichung des Verwendungsnachweises hat innerhalb eines Monats nach Durchführung des Projektes zu erfolgen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Kurzeinschätzung sowie einer Teilnehmerliste mit den Unterschriften der jeweiligen Teilnehmer.

2.4 Investive Förderung

Eine investive Förderung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen“ in Form einer Kofinanzierung sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Zwickau.

Die Beantragung für das kommende Jahr erfolgt bis zum 30. April des laufenden Haushaltsjahres.

2.5 Anschubfinanzierung

Die Anschubfinanzierung ist eine Zuwendung, die zur Deckung der Kosten beiträgt, die mit Entstehung und Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe notwendig verbunden sind (Notarkosten/Registereintragskosten).

Die Anschubfinanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln des Landkreises Zwickau und beträgt max. 200,00 Euro.

3 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11-14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe)“ vom 13. November 2024 außer Kraft.

Zwickau, den 13. November 2025

Michaelis
Landrat

Anlage 1

Förderfähige Personalkosten nach Ziffer 1.6.1 der FRL Freie Jugendhilfe:

Position	Erläuterungen
Lohn- und Personalkosten	Lohn und Gehalt inklusive Arbeitnehmeranteile Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
Personalnebenkosten	Arbeitgeberanteile Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Insolvenzumlage, U 2-Umlage (Mutterschutz), Sanierungsgeld (Zusatzversorgung Altersvorsorge)
Sonstige Personalnebenkosten	Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), Entgeltfortzahlung, Arbeitsmedizinische Betreuung, Schwerbehindertenausgleichsabgabe, ...

Anlage 2

Förderfähige Sachkosten nach Ziffer 1.6.2 der FRL Freie Jugendhilfe:

Position	Unterposition	Erläuterung
Verwaltungskosten		Tätigkeiten sind: Beantragung, Budgetplanung und -überwachung, ant. Lohnrechnung, Personalverwaltung, Finanzbuchhaltung, Zahlungsvorgang, Verwendungsnachweisführung, Beantwortung offener Fragen
Honorare	Honorarkosten für Referenten Aufwandsentschädigungen	Grundsätzlich nur für externe Referenten
Raumkosten	Grundmieten und Pachten (keine Abschreibungen und kalkulatorischen Mieten) Betriebs- und Betriebsnebenkosten Heizung / Gas / Energie objektbezogene Versicherungen Instandhaltung / Kleinreparaturen Reinigung	wird nur für ausschließlich vom Zuwendungsempfänger für das Projekt genutzte Büro- und Nebenflächen gewährt (nicht darunter fallen im häuslichen Bereich genutzte Arbeitsräume von Vereinsmitgliedern, Gesellschaftern oder Angestellten des Antragstellers)
Verwaltungssachkosten	Serviceverträge	
	Telefon- / Internetkosten	
	Porto / Büromaterial	
	laufende Unterhaltung	
	Buchführung	
	Ausstattung	Ausgeschlossen von der Förderung sind Investitionen ab einem Anschaffungswert in Höhe von mehr als 800,00 Euro netto.
	Öffentlichkeitsarbeit	
	Fachbücher / Zeitschriften	
	Fahrtkosten	Gemäß SächsRKG
	Mitgliedsbeiträge	
	Fahrzeugunterhaltungskosten	
	Software, Software-Lizenzen	
Mittel für pädagogische Arbeit	Spielmateriale	
	Technik für inhaltliche Arbeit	
	Pädagogisches Verbrauchsmaterial	
	...	
Ausgestaltung von Angeboten	Verbrauchsmaterial	
	Eintrittsgelder	
	Kosten für Ausflüge	
	...	
Reise- und Weiterbildungskosten	projektbezogene Fahrt-, Reisekosten	
	Projektbezogene Weiterbildungen	
Beiträge und Versicherungen	Versicherungen	
	Mitgliedsbeiträge an Dachverbände	
	GEMA / GEZ	
	Wirtschaftsprüfung	